

Projekte zum
Erfolg gebracht

↑
ZIEL

HBA
CONSULTING^{AG}

Mehr drin als gedacht:

Das Kapitaltrennungsverfahren

Die Herausforderungen des Steuerrechts in der actuariellen Praxis

Dr. Christian Weyerstall

1. März 2011, qx-Club Köln

Basisformel des vom BMF bestätigten Wertstandsverfahrens

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Verfahrensbeschreibung

- Formel -

Mit den getroffenen Festlegungen kann rekursiv (vom ersten bis zum letzten Jahr) die Aufteilung der Wertstände und damit letztlich die Aufteilung der Leistung (entsprechend der Aufteilung des Wertstands im letzten Jahr) ermittelt werden:

$$\blackrightarrow W_n^{gef} = W_n^{Def} * \frac{W_{n-1}^{gef} + B_n^{gef}}{W_{n-1} + B_n}$$

- wobei
- W_n gesamtvertraglicher Wertstand zum 31.12. des Jahres n
 - W_n^{gef} geförderter Teil des gesamtvertraglicher Wertstand zum 31.12. des Jahres n
 - B_n Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen des Jahres n
 - B_n^{gef} geförderter Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen des Jahres n

Neuvertrag ab 2005

Annahme: Der geförderte Ertrag berechnet sich analog dem Differenzverfahren aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (i.d.F. ab 2005) als Differenz von gefördertem Kapital und kumulierter geförderter Beitragssumme:

$$E_n^{gef} := W_n^{gef} - \Sigma B_n^{gef}$$

Folge: Der Förderfaktor aus der Basisformel ist auf den Ertragszuwachs im Beitragsjahr anzuwenden:

$$EZW_n^{gef} = EZW_n * \frac{W_{n-1}^{gef} + B_n^{gef}}{W_{n-1} + B_n}$$

Altvertrag bis 2005

Vorschlag: Aus systematischen Gründen analoges Vorgehen wie beim Neuvertrag, d.h. Förderfaktor auf Zinszuwachs anwenden.

Definition Förderfaktor

$$F_n^{gef} := \frac{W_{n-1}^{gef} + B_n^{gef}}{W_{n-1} + B_n}$$

Es lässt sich zeigen: Wenn $W_{n-1} + B_n > 0$ und $W_n > 0$ und $B_n^{ungef} \geq 0$ für alle $n \geq 1$, dann gilt $W_n^{ungef} \geq 0$ für alle $n \geq 1$ und damit $F_n^{gef} \leq 1$ für alle $n \geq 1$.

Wenn der Wertstand negativ wird, handelt es sich zumeist eher um kleine Summen. Darüber hinaus wirken sich negative Wertstände nicht ertragswirksam aus, weil z.B. bei einem Neuvertrag der Verlust die Beitragssumme (inkl. Zulagen) nicht übersteigen kann.

→ Eine Minimierung des Förderfaktors auf 1 scheint damit gerechtfertigt.

Das geförderte Kapital kann dann nur negativ sein, wenn $W_{n-1}^{gef} + B_n^{gef} < 0$. Dies kommt gelegentlich vor, dann aber ist der Wert stets "in der Nähe von 0".

→ Eine Maximierung des Förderfaktors auf 0 scheint damit gerechtfertigt.

Betrachtete Fragestellungen im Rahmen der Aufzeichnungspflichten

- ▶ **1) Berechnung des Förderfaktors zum 31.12. des Wechseljahres?**
 - ▶ Wie werden Stichtagswerte zusammengeführt?
 - ▶ Wertstand (gesamt, gefördert)
 - ▶ Wie werden die Beitragsflüsse zusammengeführt?
 - ▶ Eigenbeitrag (gesamt, gefördert)
 - ▶ Gezahlte Zulage (Saldo aus gezahlter und zurückgeforderter Zulage)
 - ▶ Wie werden die Erträge zusammengeführt?

- ▶ **2) Behandlung der steuerlichen Historie?**
 - ▶ Sollen die steuerlichen Aufzeichnungshistorien zusammengeführt werden?
 - ▶ Oder sollen zwei steuerliche Aufzeichnungshistorien vorgehalten werden?
 - ▶ Übernommene Aufzeichnung pro Kapitalübernahme
 - ▶ Aufzeichnung für den übernehmenden Vertrag

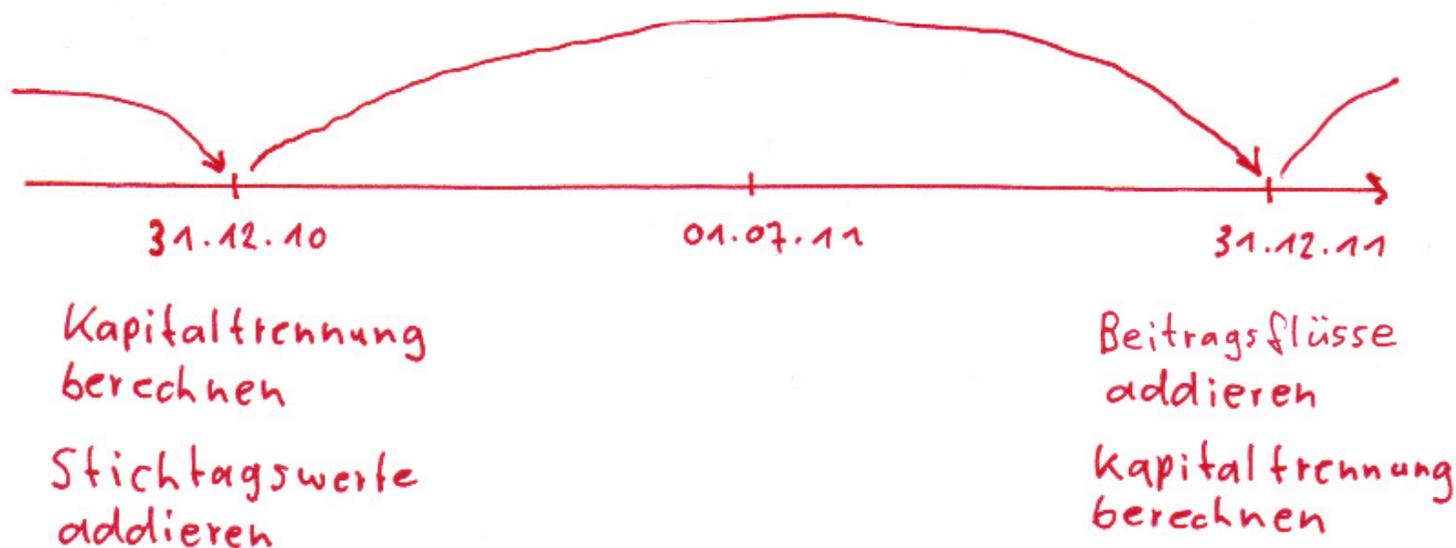
Kapitalübernahme

- Berechnung Förderfaktor zum 31.12. des Wechseljahres

Variante 1: Zusammenführung zu Beginn des Wechseljahres

- ▶ Stichtagswerte werden zum vorangegangenen Jahreswechsel addiert
- ▶ Beitragsflüsse werden für das gesamte Wechseljahr addiert
- ▶ Förderfaktor wird auf die addierten Ertragszuwächse angewendet

Beispiel: Kapitalübernahme zum 01.07.2011



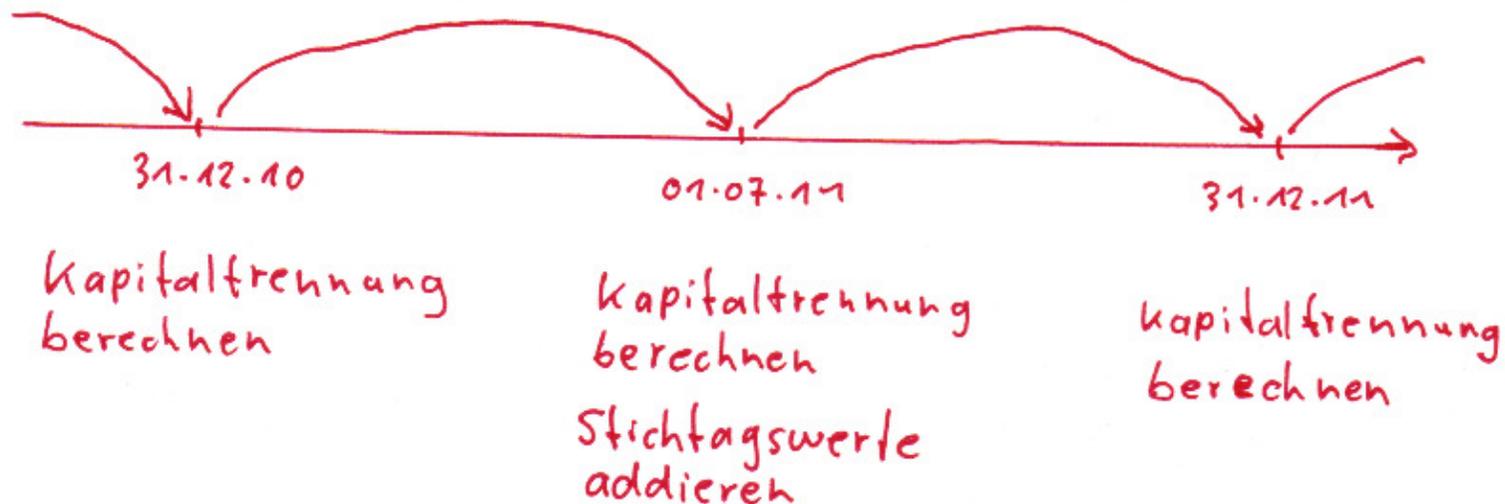
Kapitalübernahme

- Berechnung Förderfaktor zum 31.12. des Wechseljahres

Variante 2: Zusammenführung zum Wechseltermin

- ▶ Stichtagswerte werden zum Wechseltermin addiert
- ▶ Eine Addition der Jahreswerte ist nicht notwendig
- ▶ Ertragszuwächse zum Wechseltermin (gefördert, ungefördert) werden addiert

Beispiel: Kapitalübernahme zum 01.07.2011



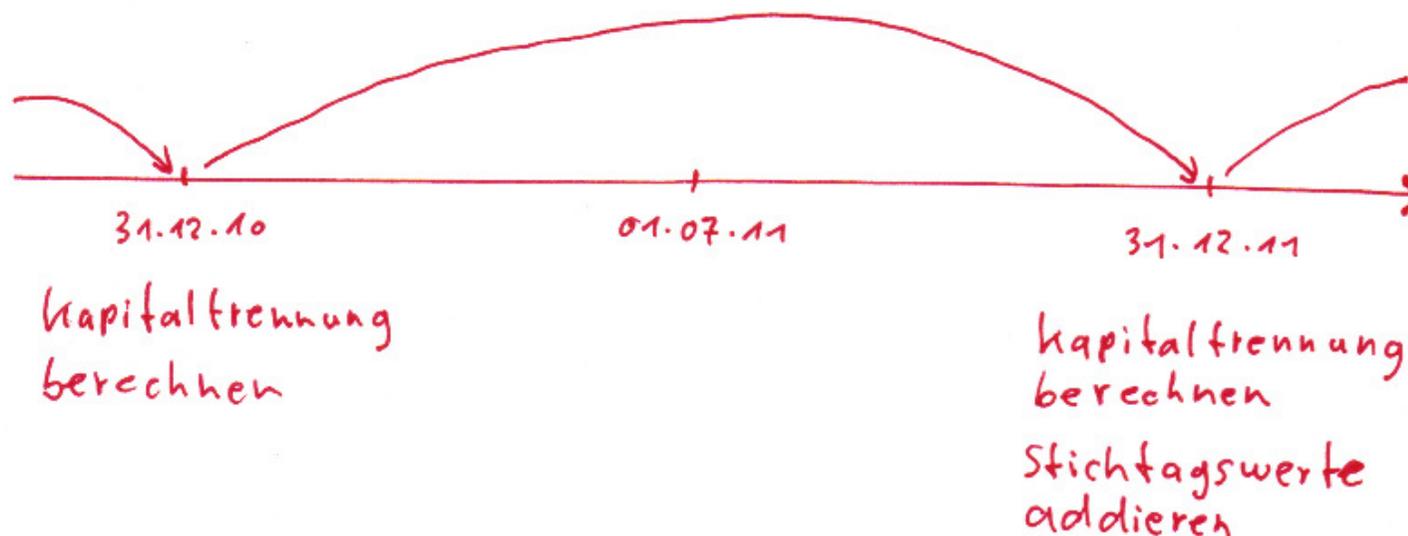
Kapitalübernahme

- Berechnung Förderfaktor zum 31.12. des Wechseljahres

Variante 3: Zusammenführung zum Ende des Wechseljahres

- ▶ Stichtagswerte werden zum nächsten Jahreswechsel addiert, allerdings erst nach Kapitaltrennung ohne Berücksichtigung des übernommenen Kapitals
- ▶ Eine Addition der Jahreswerte ist nicht notwendig
- ▶ Übernommene Ertragszuwächse (gefördert, ungefördert) werden mit Ertragszuwächsen zum nächsten Jahreswechsel (gefördert, ungefördert) addiert

Beispiel: Kapitalübernahme zum 01.07.2011



Kapitalübernahme

- Berechnung Förderfaktor zum 31.12. des Wechseljahres



Vorteile der unterschiedlichen Varianten

Vorteil	Variante	1	2	3
Keine unterjährige Aufzeichnung notwendig		✓		✓
Förderungsgewährung für das Wechseljahr kann direkt verarbeitet werden		✓		
Sachgerechte Aufteilung der Ertäge aus übernommenem Kapital im Wechseljahr nach Wechseltermin		✓	✓	
Verfahren unmittelbar auf mehrere Kapitalübernahmen im Beitragsjahr anwendbar		✓		✓
Geringstmögliche Anzahl benötigter Attribute des Altvertrages			✓	✓

Kapitalübernahme

- Behandlung der steuerlichen Historie



Variante 1: Vollständige Integration

- ▶ Aufzeichnungen beider Verträge werden zusammengefasst
 - ▶ Zeitpunktbezogen: jew. 31.12. (und ggf. Übernahmezeitpunkt, wenn Zusammenführung zum Wechseltermin)
 - ▶ Zeitraumbezogen: jew. Kalenderjahr (und ggf. Wechseljahr bis zum Übernahmezeitpunkt , wenn Zusammenführung zum Wechseltermin)

Variante 2: Keine Integration

- ▶ Bisherige steuerliche Aufzeichnung des übernehmenden Vertrags bleibt unverändert
- ▶ Steuerliche Aufzeichnungen des übernommenen Vertrages wird separat geführt
- ▶ Bei Förderungsänderungen gesonderte Neuberechnung der Wertstände nach vorheriger Aufteilung des geänderten geförderten Eigenbeitrags

Kapitalübernahme

- Behandlung der steuerlichen Historie



Vorteile der unterschiedlichen Varianten

Vorteil	Variante	1	2
Förderungsänderung ohne Aufteilung des geänderten geförderten Eigenbeitrags verarbeitbar		✓	
Bei Förderungsänderung mit Auswirkung auf das übernommene Kapital ist das Standardverfahren anwendbar		✓	
Kapitaltrennungsdaten stehen unmittelbar zur Verfügung (z.B. im Fall einer Kapitalübertragung)		✓	
Steuerliche Aufzeichnung des übernehmenden Vertrages korrespondiert mit dem Vertragsverlauf			✓
Bessere Nachvollziehbarkeit der steuerlichen Aufzeichnungen			✓

Novation

- Kapitaltrennung analog anwendbar



Unterschiedliche steuerliche Vertragsteile

- ▶ Welcher Beitragsanteil entfällt auf den neuen steuerlichen Vertragsteil?
- ▶ Was ist der steuerliche Wirksamkeitstermin der Novation?
- ▶ Beispiel: Beitragserhöhung mit Dauerverlängerung
 - ▶ Ein neuer steuerlicher Vertragsteil mit Beitragsanteil "Beitragserhöhung" und Wirksamkeitstermin "Beginn Beitragserhöhung"
 - ▶ Ein neuer steuerlicher Vertragsteil mit Beitragsanteil "Gesamtbeitrag" und Wirksamkeitstermin "Beginn Dauerverlängerung"
- ▶ Herausforderung: Novationen (auch für den Altbestand) erkennen, d.h. (ggf. nachträgliche) Auswertung der kompletten Vertragshistorie
- ▶ Strategische Entscheidung:
 - ▶ **Soll Flexibilität bei Ein- und Auszahlungen offensiv angeboten werden?**
 - ▶ Folge: Manuelle Berechnung (Aktuare) vs. maschinelle Berechnung (Steuerliche Bestandsführung)

Diskussion

- Wie machen es die anderen?



§ 19 AltvDV

(1) Der Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat für jedes Kalenderjahr Aufzeichnungen zu führen über

1. Name und Anschrift des Anlegers,
2. Vertragsnummer und Vertragsdatum,
3. Altersvorsorgebeiträge, auf die § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde,
4. dem Vertrag gutgeschriebene Zulagen,
5. dem Vertrag insgesamt gutgeschriebene Erträge,
6. Beiträge, auf die § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes nicht angewendet wurde,
7. Beiträge und Zulagen, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet wurden, und
8. Beiträge und Zulagen, die zur Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verwendet wurden.

Werden zugunsten des Altersvorsorgevertrags auch nicht geförderte Beiträge geleistet, sind die Erträge anteilig den geförderten und den nicht geförderten Beiträgen zuzuordnen und entsprechend aufzuzeichnen. Die auf den 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fortgeschriebenen Beträge sind gesondert aufzuzeichnen.

► Werte explizit vorhalten oder bei Bedarf errechnen?

Diskussion

- Wie machen es die anderen?



Unplausible bzw. unvollständige AA01-Daten

- ▶ Werden die AA01-Daten systematisch auf fachliche Korrektheit geprüft?
- ▶ Wie wird vorgegangen, wenn AA01-Daten unplausibel sind?
 - ▶ Beim Altanbieter nachfragen?
 - ▶ Bei mangelndem Erfolg "plausible Annahmen" treffen?
 - ▶ Alle Schritte dokumentieren (Nachfrage Altanbieter, Original-AA01, Korrekturverfahren, selbst erzeugter Korrektur-AA01, etc.)?
- ▶ Wie wird vorgegangen, wenn AA01-Daten unvollständig sind?
 - ▶ Analog unplausible AA01-Daten?
 - ▶ Unterscheidungskriterien unplausibel / unvollständig?
 - ▶ Rekonstruktion der Baustein 6-Daten gemäß "plausiblen Annahmen"?
- ▶ Wie wird bei Förderungsänderungen vorgegangen?
 - ▶ Korrekturschätzung der kumulierten Werte zum Übernahmezeitpunkt?
 - ▶ Neuberechnung Kapitaltrennung auf Grundlage rekonstruierter Baustein 6-Daten?

Diskussion

- Wie machen es die anderen?



Versicherungsförmige bAV

- ▶ **Kapitaltrennung geförderte / ungeförderte Leistung**
 - ▶ Keine automatisierte Meldung geförderter Beiträge wie bei Riester
 - ▶ Welche Annahmen werden getroffen, wenn AG nicht meldet?
 - ▶ Wie wird vorgegangen, wenn Kapitaltrennung falsch ermittelt wurde?

- ▶ **Kapitaltrennung KVdR-Sicht**
 - ▶ Dritte Sichtweise (neben "gefördert / ungefördert" und "Novation")
 - ▶ Kapitaleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein AN nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf einen Direktversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des VN eingezahlt hat, unterliegen nicht der KVdR-Pflicht
 - ▶ Sind die notwendigen Informationen in den Systemen vorhanden?
 - ▶ Werden diese Fälle systematisch geprüft?
 - ▶ Erfolgt eine automatisierte Abwicklung der Kapitaltrennung?

Erträge auf zu Unrecht gezahlte Zulagen

▶ Auszug BMF-Schreiben vom 16.02.2011:

aus gegebenem Anlass teile ich Ihnen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit, dass die Erträge und Wertsteigerungen, die auf zu Unrecht gezahlte und dementsprechend später zurückgeforderte Zulagen entfallen, als ungefördertes Altersvorsorgevermögen zu behandeln sind. Die auf diesen Erträgen und Wertsteigerungen beruhenden Leistungen unterliegen in der Auszahlungsphase der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG.

▶ Welches Vorgehen ist sinnvoll?

- ▶ Exakte Berücksichtigung?
 - ▶ Problem der Zuordnung der zurückgeforderten Zulage
 - ▶ Definition von "ungeförderte" Zulagen
- ▶ Pauschale Berücksichtigung?
 - ▶ Abschätzung auf der Grundlage von Bestandsauswertungen

▶ Wertstandsverfahren Wohnriester

- ▶ Ermittlung der im Wohnförderkonto einzustellenden Beträge
- ▶ Umbuchungen bei Förderungsänderungen (BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 206):
Ändert sich nach Erteilung des Bescheides über die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags rückwirkend der Umfang der steuerlichen Förderung, gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst entnommen (vgl. Rz. 195). Das Wohnförderkonto ist entsprechend zu korrigieren. Im Fall der rückwirkenden Verringerung der steuerlichen Förderung ist auch der Bescheid entsprechend zu korrigieren. Hinsichtlich der Einhaltung der 75 %-Grenze ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung des Entnahmebescheides abzustellen.
- ▶ Übertragung des Wohnförderkontos bei Scheidungen (siehe §22 Nr. 5 Satz 10 EStG):

¹⁰In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre.

▶ Wertstandsverfahren Versorgungsausgleich insgesamt noch unklar

Ihr Ansprechpartner



Dr. Christian Weyerstall

Prokurist
Bereichsleiter Recht & Steuern

Telefon: +49 (6126) 9566-0
Telefax: +49 (6126) 9566-10
Mobil: +49 175 5770833
c.weyerstall@hba-consulting.de
www.hba-consulting.de

HBA-Consulting AG
Wiesbadener Str. 73
65510 Idstein